



Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;

eingesehen das Gesetz über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen vom 12. November 1982;

eingesehen die Verordnung über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen vom 30. September 1983, namentlich die Art. 19, 19bis, ter, quater und 30;

eingesehen das Gesetz über die Hilfs- und Sonderschulen vom 25. Juni 1986;

eingesehen das Ausführungsreglement zum Gesetz über die Hilfs- und Sonderschulen vom 25. Februar 1987, namentlich die Art. 30 und 31;

erwägend den Organisationsmodus für die befristeten Stützkurse des Sonderschulwesens und die Parallele zwischen der Arbeit, die von den betroffenen Lehrpersonen geleistet wird, und jener ihrer Kollegen, die unbefristeten Stützunterricht erteilen;

erwägend, dass zwischen den Lehrpersonen für befristeten Stützunterricht und den anderen Lehrpersonen, namentlich jenen, welche die gleichen Aufgaben wahrnehmen und unbefristeten Stützunterricht erteilen, eine Gleichbehandlung herzustellen und ein identisches Statut anzuwenden ist;

auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport und des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit,

entscheidet **der Staatsrat**

für die Lehrpersonen des befristeten Stützunterrichts in der obligatorische Schulzeit einen neuen Besoldungsmodus einzuführen, gemäss den Angaben im Dokument „Besoldungsmodalitäten für die Lehrpersonen des befristeten Stützunterrichts“, das diesem Entscheid beigelegt ist.

Die Mehrkosten dieses neuen Besoldungsmodus zur Kenntnis zu nehmen, die auf Fr. 75'000 geschätzt werden und eine Verbuchung der Besoldung des Lehrpersonals für befristeten Stützunterricht in der buchhalterischen Rubrik 302000 (Lehrpersonen angestellt) anstelle der Rubrik 302010 (Lehrpersonen Stellvertretung) impliziert, mit dem Transfer der Lohnkosten und Stellen, die sich budgetmässig daraus ergeben.

Das Departement für Erziehung, Kultur und Sport, über seine Dienststelle für Unterrichtswesen, wird in Zusammenarbeit mit dem Departement für Finanzen, Institutionen und Gesundheit, über die kantonale Finanzverwaltung, Sektion Gehälter, ab dem Schuljahr 2012/2013 mit der Anwendung des vorliegenden Entscheids.

Sitzung vom

19. Okt. 2011

Verteiler 3 Ausz. DEKS
1 Ausz. DFIG
1 Ausz. DPM
1 Ausz. KFV
1 Ausz. FI
1 Ausz. PKWAL

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler



Besoldungsmodalitäten für die Lehrpersonen des befristeten Stützunterrichts

Befristeter Stützunterricht

Falls erst kurz vor Schulbeginn oder im Laufe des Schuljahres bekannt wird, dass für Schüler ein erwiesener Bedarf an Stützunterricht besteht, können die Schulen durch einen Entscheid des Vorstehers des DEKS zusätzliche Wochenlektionen für befristeten Stützunterricht erhalten.

- 1 Wenn die bewilligte Massnahme zwischen Schuljahresanfang und der 19. Unterrichtswoche (bis und mit) beginnt, wird die betroffene Lehrperson für jene Anzahl Unterrichtswochen angestellt, die sich aus der Differenz der Anzahl Wochen ab Beginn des Entscheids bis zum Ende des Schuljahres ergeben (Jahrestotal von 38 Wochen). Die Direktion/Schulkommission füllt für die Lehrperson, die mit den Stützunterrichtslektionen betraut wurde, eine Meldung des Lehrpersonals / Stundenzuteilung an das Lehrpersonal aus. Die Lehrperson erhält das gleiche Statut wie eine Lehrperson in fester Anstellung.
 - 1.1 Falls der befristete Stützunterricht unterbrochen wird, setzt sich der Lohn anteilmässig aus der entsprechenden Stundenabrechnung der geleisteten Unterrichtswochen zusammen.
 - 1.2 Die Lohnklasse einer Förderlehrperson für befristeten Stützunterricht wird unter Berücksichtigung der Unterrichtsstufe und aufgrund der erworbenen Diplome bestimmt.
- 2 Wenn die bewilligte Massnahme zwischen der 20. und der 38. Unterrichtswoche beginnt, wird die betreffende Lehrperson als Stellvertretung angestellt.
 - 2.1 Unterricht auf Primarschulstufe
 - 2.1.1 Diplomierte Lehrpersonen werden für die Unterrichtslektionen gemäss Lohnklasse E2/40 entschädigt;
 - 2.1.2 Lehrpersonen ohne stufengemässes Diplom werden gemäss Lohnklasse E3/34 entlohnt.
 - 2.2 Unterricht an der Orientierungsschule (OS)
 - 2.2.1 zwei neue Lohnklassen werden geschaffen;
 - 2.2.2 die Lohnklasse E2/41 (befristeter Stützunterricht OS mit EDK-anerkanntem Diplom), eine diplomierte Lehrperson erhält Franken 84.60 pro Stellvertretungslektion (interkantonale Normen);
 - 2.2.3 die Lohnklasse E2/42 (unbefristeter Stützunterricht OS mit kantonalem Diplom), eine Lehrperson mit kantonalem Diplom erhält Franken 75.35 pro Stellvertretungslektion;
 - 2.2.4 diese Tarife werden in die offizielle Lohntabelle 2011 Lehrer integriert und jährlich dem Index angepasst;
 - 2.2.5 nicht diplomierte Lehrpersonen an der OS werden für diese Massnahmen in die Lohnklasse E2/14 eingeteilt.
- 3 Für den Unterricht von erkrankten Kindern oder bei besonderen Situationen behält sich das DEKS die Möglichkeit vor, Lektionen für unbefristeten Stützunterricht mit einer limitierten Dauer zuzuteilen. In diesem Fall werden die Lehrpersonen gemäss den in Punkt 2 genannten Lohnklassen entlohnt.

- 4 Sonderfälle: Wird der befristete Stützunterricht einer an der Schule angestellten Lehrperson übertragen, fällt die Entlohnung des Stützunterrichts unter die oben erwähnten Lohnbestimmungen. Für das Stützunterrichtsmandat bleibt ihr Statut identisch mit jenem einer angestellten Lehrperson (insbesondere in Bezug auf die Urlaubsrechte, welche in der Verordnung über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen vom 30. September 1983 geregelt werden).

Unbefristeter Stützunterricht

Falls für Schüler ein erwiesener Bedarf an Stützunterricht besteht, teilt das DEKS der Schule gemäss den üblichen Verfahren für Stundendotationen (unbefristeter Stützunterricht) Wochenlektionen zu.